



## Rundschreiben Nr. 02/2012 -Zusatzversorgungskasse-

### Inhalt:

- I. **Neue Informationen zur Entgeltumwandlung**
- II. **Kinderzulage im Rahmen der Inanspruchnahme einer Riesterförderung**
- III. **Erstattungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz**
- IV. **Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen**
- V. **Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage gemäß § 76 der Satzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

### **I. Neue Informationen zur Entgeltumwandlung**

#### Wie ist das Verfahren bisher?

Gemäß § 23 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) haben vollbeschäftigte Arbeitnehmer einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 EUR je Monat.

Diese Arbeitgeberleistung kann gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) in eine Entgeltumwandlung investiert werden. Der Arbeitgeber kann diese Leistung auf 13,30 EUR je Monat verdoppeln, wenn der Arbeitnehmer einen Monatsbeitrag von mindestens 70 EUR in einen Vertrag zur Entgeltumwandlung einzahlt (siehe Rundschreiben des KAV „M 8/2009“ vom 15.06.2009).

Für den **Bereich der Versorgungsbetriebe** einigten sich die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) auf eine Erhöhung der **vermögenswirksamen Leistungen von 6,65 EUR auf 26,00 EUR**, wenn diese im Rahmen des § 4 Satz 2 Buchst. c TV-EUmw/VKA für eine Entgeltumwandlung verwendet werden.

#### Was ist neu?

In der **Tarifrunde 2012** einigten sich die Tarifvertragsparteien für den Bereich der Versorgungsbetriebe darauf, dass sich der in § 17 Abs. 2 Satz 2 TV-V genannte Betrag (26,00 EUR) **auf 50,00 EUR je Monat erhöht**, wenn die vermögenswirksame Leistung gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c TV-EUmw/VKA im Rahmen der Entgeltumwandlung verwendet wird und der Arbeitnehmer hierbei mindestens einen Eigenbeitrag von zusätzlich 13 EUR je Monat erbringt.

Diese Regelung gilt für Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 des TV-V und tritt am 01.03.2012 in Kraft. Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 können entsprechend verfahren.

## **Von einer Entgeltumwandlung profitieren nicht nur Ihre Beschäftigten, auch Sie als Arbeitgeber sparen Lohnnebenkosten!**

Wir unterstützen Sie gern bei der Information Ihrer Beschäftigten mit einer kostenlosen Informationsveranstaltung in Ihrem Hause, einer individuellen Prognose- Berechnung und/oder Beratung.

### **II. Kinderzulage im Rahmen der Inanspruchnahme einer Riesterförderung**

Seit dem 01.01.2012 ist die Einkommensprüfung bei eigenem Kindeseinkommen für den Bezug von Kindergeld entfallen. Die kindergeldschädliche Einkommensgrenze (Grundbedarf) lag bis zum 01.01.2012 noch bei 8.004 EUR. Sofern diese Einkommensgrenze auch nur um 1 EUR überschritten wurde, waren alle kinderbedingten Vergünstigungen verloren. Diese kindergeldschädliche Einkommensgrenze (Grundbedarf) ist mit Wirkung vom 01.01.2012 abgeschafft worden. Ab dem 01.01.2012 muss erst nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung nachgewiesen werden, dass das Kind neben der Ausbildung nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. In Fällen, in denen bis zum 31.12.2011 aufgrund der Einkommenshöhe kein Kindergeldanspruch mehr bestand, kann dieser ab dem 01.01.2012 somit wieder aufleben.

Dies hat zur Folge, dass für ein Elternteil unter der Voraussetzung, dass die Zusatzversorgungskasse Brandenburg über den erneuten Kindergeldbezug vom Beschäftigten informiert wird, auch wieder ein Anspruch auf eine Kinderzulage im Rahmen der Inanspruchnahme der Riesterförderung besteht.

Es empfiehlt sich daher, Beschäftigte, die aufgrund der geänderten Rechtslage wieder ein Kindergeld erhalten, darüber zu informieren, dass damit auch wieder ein Anspruch auf Kinderzulage besteht und hierdurch der eigene Zahlungsaufwand im Rahmen der Inanspruchnahme der Riesterförderung vermindert werden kann.

### **III. Erstattungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz**

Aufwendungen des Arbeitgebers, die während einer Entgeltfortzahlung oder während eines Beschäftigungsverbotes an die Zusatzversorgungskasse gezahlt werden, können nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zur Erstattung bei den Krankenkassen angemeldet werden.

Nach dem Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U 1-Verfahren) gehören zu den erstattungsfähigen Aufwendungen das für den Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz fortgezahlte Arbeitsentgelt.

Im Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U 2-Verfahren) wird der von den Arbeitgebern nach § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie das fortgezahlte Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverbot erstattet.

Darüber hinaus wurde in der „Fachkonferenz Beiträge“ am 28.06.2011 vom GKV-Spitzenverband und den Bundesverbänden der Krankenkassen in einer Ergebnisniederschrift festgelegt, **dass ebenfalls die Umlagen- und Zusatzbeitragszahlungen, die ein Arbeitgeber als Mitglied einer ZVK in den Fällen der Lohnfortzahlung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverbotes zahlt, zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören.**

**Erstattungsfähig** sind danach nur die Aufwendungen

- während der 6-wöchigen Entgeltfortzahlung (§ 3 Abs. 1 und 2 EFZG) und
- während eines Beschäftigungsverbotes.

**Nicht erstattungsfähig** sind jedoch

- die weiteren Zahlungen aus einer fiktiven Entgeltfortzahlung für den Zeitraum, in dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung KVBbg-ZVK-),
- Aufwendungen während Mutterschutzzeiten, da in diesen Zeiten keine Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse erfolgen,
- die übernommenen Pauschalsteuerbeträge des Arbeitgebers nach § 40b EStG und
- die Hinzurechnungsbeträge nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 1 Satz 3 und 4 SVEV).

Die Ergebnisniederschrift des GKV-Spitzenverbandes vom 28.06.2011 diene lediglich der Klarstellung und ist auch rückwirkend gültig. Innerhalb der Verjährungsfrist (vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist) kann eine rückwirkende Erstattung bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Im Jahr 2012 können also noch Anträge für Zeiten bis Januar 2008 gestellt werden. Diese rückwirkenden Anträge sind wie die aktuellen bei den Krankenkassen auf maschinellem Weg einzureichen.

#### **IV. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen**

Im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22.12.2011 werden die Teilnehmer an dualen Studiengängen (auch praxisintegrierten Studiengängen) mit Wirkung vom 01.01.2012 den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt (§ 1 Satz 6 SGB VI) mit der Folge, dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet wird. In der Zusatzversorgung besteht für diesen Personenkreis Versicherungspflicht, soweit zwischen den Studierenden und dem Unternehmen/der Verwaltung eine vertragliche Bindung in Form eines Ausbildungs-, Praktikanten- oder Arbeitsvertrages besteht, der einem der Tarifverträge in der Anlage 1 zum ATV-K, insbesondere dem TV AöD, zuzuordnen ist.

#### **V. Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage gemäß § 76 der Satzung**

Ausschließlich für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 schon und im Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag zu zahlen.

Als Grenzbetrag gilt das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält. Infolge der Entgelterhöhung ab dem 01.03.2012 gelten für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis zum 31.12.2012 folgende Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage:

**Monatlicher Grenzbetrag: 6.459,97 EUR**  
**Grenzbetrag einschl. Jahressonderzahlung: 9.366,95 EUR**

Bitte berücksichtigen Sie die neuen Grenzbeträge bei Ihren Meldungen.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter  
Direktorin